

Gesetze des Bischofs Remedius von Chur aus dem Anfang des IX. Jahrhunderts

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **SourceText**

Zeitschrift: **Archiv für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **7 (1851)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

Gesetze des Bischoffs Remedius von Chur

aus dem Anfang des IX. Jahrhunderts.

Mit Erläuterungen

von

PROF. FRIEDRICH WYSS

in Zürich.

Der gelehrte Herausgeber der *lex Romana Visigothorum* oder des sogenannten *breviarii Alariciani*, Prof. Hänel in Leipzig, hat in einer St. Galler Handschrift des IX. Jahrh. (Man. Nr. 722), die einen höchst merkwürdigen Auszug aus dieser *lex* enthält, als Anhang desselben nachfolgende »*capitula*« oder Gesetze aufgefunden. Bekannt gemacht wurden dieselben von Hänel selbst schon im Jahr 1838 in Richters kritischen Jahrbüchern, Bd. 3. S. 583—586, jedoch ohne weitere Erläuterung ihres Inhaltes und daher auch ohne die verdiente Beachtung zu finden. Von neuem abgedruckt finden sie sich in der Hänel'schen Ausgabe der *lex Romana* *) auf p. 455; aber wohl nicht ohne Grund ist zu besorgen, dass sie auch hier — ungeachtet ihrer grossen Wichtigkeit für die ältere Geschichte Graubündtens — noch längere Zeit der Kenntniss der schweizerischen Geschichtsforscher entgehen könnten, wie denn auch wirklich der treffliche *codex diplomaticus*, den H. v. Mohr in seinem Archiv für die Geschichte Graubündtens heraus gibt, davon noch kein Wort erwähnt. Desshalb mag es sich rechtfertigen, wenn auf diese neu ent-

*) *Lex Romana Visigothorum. — Recognovit — annotatione — instruxit Gust. Hänel. Lipsiæ. 1848. 4^o.*

deckte Geschichtsquelle hier besonders aufmerksam gemacht, und der Abdruck zugleich mit einigen Bemerkungen begleitet wird, welche die wahre Bedeutung der Urkunde ins Licht zu setzen versuchen sollen. Nur von einem Versuche kann hier die Rede sein, da der Gegenstand noch von keiner Seite bearbeitet und an sich schwieriger Natur ist. Dem Abdruck liegt eine neue von mir selbst an Ort und Stelle gemachte Vergleichung der St. Galler Handschrift zu Grunde, die, wie der Text zeigen wird, nichts weniger als überflüssig war. Es ist in der That auffallend, wie bei der guten Beschaffenheit des Manuscriptes so viele Fehler in die Hänelsche Abschrift sich einschleichen konnten.

Es sind diese Capitula als Gesetze zu bezeichnen, die unter dem Bischoff Remedius von Chur zwischen den Jahren 800 und 814 für die nach römischem Recht lebenden homines Romani des Bisthums Chur erlassen worden sind. Sie beschlagen ganz vorherrschend das Strafrecht, ruhen auf der Grundlage des vorhandenen Rechtszustandes dieser homines Romani, der durch das römische Recht, die geistlichen canones, die fränkischen Capitularien und die eigenthümlichen Gewohnheiten Rhätiens bestimmt wird, und befolgen in den neuen Anordnungen, die sie enthalten, ganz entschieden die Tendenz einer Annäherung an germanische Rechtsgrundsätze und das Recht der deutschen Glieder der fränkischen Monarchie. Ihrem äussern Charakter nach haben sie grosse Aehnlichkeit mit deutschen für freie Volksgenossen geltenden Volksrechten oder königlichen Capitularien, die Zusätze zu solchen enthalten; zum Theil aber erinnern sie auch an Hofrechte, die für die Hörigen eines Herrn bestehen, und es lässt sich ihre ganz eigenthümliche Beschaffenheit nur bei näherer Erwägung ihres Zusammenhangs mit römischer Verfassung und der besondern Stellung, die der Bischoff von Chur in jener Zeit einnahm, richtig auffassen.

Die historische und juristische Wichtigkeit dieser Gesetze hervor zu heben, wird kaum vieler Worte bedürfen. Sie dienen nicht bloss in bedeutendem Masse zur Aufhellung einer noch sehr dunkeln Periode der Geschichte Churrhätiens, sondern sie

haben auch einen allgemeinen, über die Grenzen Graubündtens weit hinaus reichenden Werth. Sie gehören mit zu den in dieser Bestimmtheit so seltenen Zeugnissen über die wunderbare Verschmelzung romanischen und germanischen Wesens, welche die Geburtsstätte des Mittelalters bildet; mit grosser Deutlichkeit gewähren sie Aufschluss über die Art und Weise der Vereinigung der verschiedenen Rechte, und sie thun dieses in einer Zeit, aus der, so viel ich wenigstens weiss, für das ganze Gebiet der fränkischen Monarchie keine zweite Rechtsquelle ähnlicher Art bis jetzt bekannt geworden ist. Nur mit der um drei Jahrhunderte früher erlassenen *lex Romana Burgundionum* haben sie gewisse Analogien. Besonders beachtenswerth und als neuer Aufschluss für die Rechtsgeschichte wichtig scheint mir der unmittelbare Uebergang aus römischer Verfassung, römischem Beamtenwesen und römischem Unterthanenverhältniss in die deutsche Form einer Art von Schutzherrschaft oder gemildeter Hörigkeit und Ministerialität, wie er in diesen Gesetzen sich ausgeprägt findet. Es liegt hierin ein wesentlicher Beitrag zu der immer noch so dunkeln Geschichte der ältern deutschen Hörigkeit, und ich möchte namentlich darauf aufmerksam machen, wie die Erklärung der ältesten Verfassung solcher Städte wie Strassburg, die bereits in römischer Zeit bestanden haben, und deren Stadtrecht im X. Jahrh. die Gestalt eines gemilderten Hofrechtes unter Herrschaft des Bischoffs hat, hiedurch gefördert werden kann.

Eine mehr indirekte Bedeutsamkeit erhalten die »Capitula« durch ihren Zusammenhang mit dem St. Gallischen Auszug aus der *lex Romana Visigothorum*, die damals in der ganzen fränkischen Monarchie verbreitet war, und den in der Praxis vornemlich gebrauchten Codex des römischen Rechts bildete. Wie sie äusserlich in derselben Handschrift mit diesem Auszug sich finden, so steht auch ihr Inhalt in offenbarer Verwandtschaft mit demselben. Die gleichen Bezeichnungen der Stände und der richterlichen Beamten kommen in beiden Rechtsquellen vor. Mit vollem Recht gebraucht daher Hänel die mit Bezug auf ihren Ursprung sicher beglaubigten Capitula neben andern Gründen als ein Haupt-

argument für die Behauptung, dass jener Auszug aus der *lex Romana*, der schon seit langer Zeit als *lex Romana Utinensis* bekannt ist, auf die *homines Romani Churrhätiens* berechnet gewesen sei; und wir gewinnen nun für die Kenntniss der alten Verfassung und des alten Rechtszustandes von Rhätien eine zweite wichtige und fruchtbare Quelle. Es kann hier nicht der Ort sein, auch auf diese Schrift näher einzutreten. Nur das mag hier erwähnt werden, dass diese *lex Rom. Utinensis* in neuerer Zeit zu einlässlichen, nun auch für Graubündten wichtigen Untersuchungen der ersten Meister im Gebiete der Rechtsgeschichte Veranlassung gegeben hat. Sie wurde zuerst aus einer in Udine gefundenen Handschrift von Canciani im 4. Bd. der *leges antiquæ barbarorum* herausgegeben, hernach auch von Walter im *corp. jur. Germ.* III. 691—755 abgedruckt, und endlich von Hänel aus 2 in St. Gallen gefundenen Handschriften in seiner Ausgabe neben der vollständigen ächten *lex Rom. Visigoth.* wieder bekannt gemacht. Nähere Forschungen über dieselbe finden sich in Savigny, *Geschichte des röm. Rechts*, Bd. I. S. 426, Bethman-Hollweg, *Ursprung der Lombard. Städtefreiheit*, S. 28 ff., Hegel, *Geschichte der Städteverfassung von Italien*, Bd. II. S. 104 und endlich auch Hänel, *Vorrede zur lex Romana*, p. XXXI ff. Aus den von dem Epitomator mit offenbarer Absicht und Bewusstsein vorgenommenen Abänderungen des Urtextes lassen sich die Grundzüge der Verfassung des Landes, auf welches derselbe seine Arbeit berechnet hat, erkennen; und als dieses Land nun, welches Savigny für die Lombardei hielt, Bethman-Hollweg für Istrien und die benachbarten Theile von Friaul, ist nach der ganz richtigen Ansicht von Hänel und Hegel Churrhätien anzunehmen. Die vollständige Angabe und Entwicklung der Resultate, welche sich aus diesen neuen Quellen mit Beziehung der erhaltenen Urkunden jener Zeit und Gegend für die Einsicht in die Verfassung Rhätiens gewinnen lassen, muss einer besondern Abhandlung vorbehalten bleiben. Hier kann es genügen, auf den Zusammenhang unserer *Capitula* mit jenem St. Gallischen Auszug aufmerksam gemacht zu haben.

Nun die Hauptbeweise für die statuirte Bedeutung der Capitula. Es scheint um so nothwendiger, diese näher auszuführen, als die Urkunde leider der Einleitung, Unterschrift und des Datums gänzlich ermangelt, und nur dem Inhalt selbst und der Beschaffenheit der Handschrift indirekter Aufschluss entnommen werden kann.

Den nächsten Anhaltspunkt gibt die ausdrückliche Erwähnung des »dominus Remedius. episcopus« und der »homines Romani qui ad eum pertinent« in A. 1. und 3. Betrachtet man, auch noch abgesehen von dem Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen, den Fundort der Handschrift: St. Gallen, die Zeit der Abfassung derselben: das IX. Jahrh., und das barbarische, sichtbar einer Volksmundart, einer lingua rustica entnommene Latein, welches in einzelnen auf rhätische Gegenden bezüglichen Urkunden St. Gallens ganz ähnlich sich wieder findet, so kann gewiss keinem Zweifel unterliegen, dass der genannte Remedius der bekannte Bischoff von Chur dieses Namens sei, der von circa 800—820 der bischöflichen Kirche vorstand. (S. Eichhorn, episcop. Curiens. p. 28. ss.). Was wir von der Geschichte der Bischöffe von Chur aus jener Zeit wissen, passt vortrefflich zu der Stellung, die Remedius in den capitulis einnimmt. Seinen Vorgänger nämlich, den Bischoff Constantius, hatte Karl d. Grosse laut einer Urkunde von ca. 784 (Mohr, cod. dipl. p. 20) zum rector Rhætiarum eingesetzt (territurio Rhætiarum rectorem posuit), und somit auch die weltliche Gewalt, wie sie mit Erhaltung des römischen Namens eines rector oder præses provinciæ dem königlichen Statthalter in Rhätien zukam, und über ein Jahrhundert lang von einem Geschlechte rhätischer Grossen (den Victoriden) verwaltet worden war, dem Bischoff übertragen. Dass diese Rechte auch auf seinen Nachfolger Remedius übergegangen seien, wird zwar nicht ausdrücklich bezeugt; aber indirekt lässt es sich doch mit grosser Wahrscheinlichkeit aus einigen erhaltenen Nachrichten schliessen, und wird auch allgemein, so von Eichhorn und von Kaiser in seiner Geschichte des Fürstenthums Lichtenstein S. 25, angenommen. Erst in der spätern Zeit seiner Amtsführung wurde durch besondere Ver-

fügung Karl's des Grossen eine Theilung zwischen *episcopatus* und *comitatus* durchgeführt, über deren nachtheilige Folgen für das Bisthum der Bischoff Victor in einem um 821 geschriebenen Briefe an Ludwig den Frommen in lauten Klagen sich ergiesst. Diese Theilung bestand höchst wahrscheinlich in der Zuweisung der weltlichen Rechte des Bischoffs, so weit sie nicht schon aus der eigenen Grundherrschaft flossen, an den Grafen nach Massgabe der fränkischen Reichsverfassung, sei es nun, dass erst damals Grafen in Rhätien eingesetzt wurden, oder dass, was durch schon frühere Erwähnung von Grafen (S. Eichhorn p. 332. Kaiser p. 25.) wahrscheinlicher gemacht wird, für die Führung des Heerbannes und vielleicht auch für die Gerichtsbarkeit über die freien Deutschen, die in Rhätien sich fanden, schon vor der Theilung die gräfliche Würde in Rhätien bestanden hatte. Von dieser Zeit an kommt ein *rector Rhætiarum* nun nicht mehr vor. Bringen wir unsere *Capitula* in Verbindung mit dieser Geschichte des Bisthums, so kann mit Sicherheit angenommen werden, dass dieselben vor der Zeit der angeführten Theilung, also jedenfalls vor dem Jahr 814 erlassen worden sein müssen. Der Bischoff erscheint in ihnen offenbar noch als weltlicher Herr und in einer so hohen und unabhängigen Stellung, wie sie nur aus besondern politischen Rechten und der eigenthümlichen Lage des Landes erklärbar ist. Es musste nämlich die Vereinigung der bischöflichen Würde mit der königlichen Statthalterschaft in dem abgelegenen, von wenigen Deutschen bewohnten und von den Franken nur mit Bezug auf gehörige Entrichtung der königlichen Einkünfte und auf den Gebirgspass beachteten Rhätien eine sehr umfassende Gewalt in die Hände des Inhabers legen. Diese Gewalt musste um so bedeutender sein, als die römischen Provinzialen von Alters her an eine viel strengere Unterordnung unter die Staatsgewalt gewöhnt waren als die Deutschen, und der langjährige Besitz dieser Rechte durch ein und dasselbe Geschlecht eine Art von erblichem Fürstenthum ausgebildet hatte. Es begreift sich leicht, dass die unter Karl's Regierung immer allgemeiner sich verbreitende Durchführung der fränkischen Verfassung und die so be-

deutende Verstärkung der königlichen centralen Gewalt die politische Sonderstellung des Bischoffs von Chur in die Länge so wenig dulden konnten, als die hervorragende Stellung der Herzoge von Alemannien und Baiern; und hierin, gewiss mehr als in der gewöhnlich hervorgehobenen und durch nichts bezeugten Unfähigkeit*) des Bischoffs Remedius, die Regierung zu führen, liegt der wahre Grund der Beseitigung der bischöflichen Sonderstellung, von der unsere Capitula noch ein so gewichtiges Zeugniß ablegen.

Ueber die Art und Weise, wie die fraglichen Gesetze unter Remedius zu Stande gekommen sind, mangelt leider der wünschbare Aufschluss. Doch scheint der Umstand, dass der Bischoff nicht selbst in erster Person redend und bestimmend auftritt, sondern in dritter Person eingeführt wird, in Verbindung mit dem entwickelten Dienstwesen, dem Einfluss germanischer und der Mitwirkung kirchlicher Verfassungsformen, die Vermuthung zu rechtfertigen, dass diese Gesetze mit dem Rathe und der Zustimmung der versammelten hervorragenden Dienstleute erlassen worden seien. Auch die presbyteri haben als Glieder des Landtages oder als Diöcesansynode wahrscheinlich Antheil gehabt.

Indem alles Weitere, was zum Beweise der geltend gemachten Tendenz dieser Gesetze und ihres äussern Charakters als eines Volksrechtes mit Beimischung von Bestimmungen hofrechtlicher Art dienen kann, den dem Texte nachfolgenden Anmerkungen vorbehalten bleibt, mag hier nur noch bemerkt werden, dass der Text der Handschrift möglichst getreu entnommen ist.

*) Die gewöhnliche auch von Eichhorn und Kaiser ausgesprochene Angabe, dass unter Remedius in Rhätien Unordnungen ausgebrochen seien, ruht auf gar nichts anderm als der Nachricht von Ratpert in den casus S. Galli, dass der Bischoff Wolfharius von Rheims im J. 807 von Kaiser Karl nach Rhätien gesandt worden sei, um daselbst Recht zu sprechen. Nun ist aber zur Genüge bekannt, dass unter Karl dem Grossen ganz regelmässig auch ohne besondere Veranlassung solche missi dominici die Provinzen bereisen mussten, um als höhere den Grafen übergeordnete Instanz Gericht zu halten.

Nur in der Hinsicht habe ich mir eine Abweichung erlaubt, dass zu Erleichterung des Verständnisses moderne Interpunktion durchgeführt und die äusserst zahlreichen Abkürzungen, so weit diess mit genügender Sicherheit geschehen konnte, aufgelöst worden sind.

Incipiunt capitula.

de dominicis diebus et reliquis festivitibus sanctorum.

de maleficia vel sacrilegia.

de homicidio.

de perjurio.

de inlicita conjugia.

de rapto.

de adulterio.

de violencia.

de falso testimonio.

de furto.

de rixa.

de reclamaciones pauperum *a)* vel oppresiones.

1. Ut dominicis diebus, sicut canones continentur, cum omne devotione observentur, nullus nisi quod ad nitorem domus vel victui diei illo pertenuerit facere præsumat⁴⁾. Quod si quis fecerit, ab scultaizio²⁾ sive majore, qui locello illo præfuerit⁵⁾, emendatus fiat taliter, ut omnes res illas, quæ operate fiunt, una cum presbytero *b)* plebis illius pauperibus distribuantur. Quod si qui boves junxerint, ipsos boves pauperibus dentur⁴⁾. De hac enim culpa ista can. V. statuimus disciplina⁵⁾. Quia quantum in hanc perseveraverit ignavia, tantum amplius sustentantur pauperum inopia. Quod si scultaizius vel major, qui loco illo præfuerit, emendare neglexerit, presbyter, qui in ipsa valle fuerit, excommunicatus sit, quam cito potuerit, domno Remedio innotescere festinet⁶⁾. Et presbyter jam dictus omne dominico venture lollemnitate (st. sollemnitate) populo adnuntiet,

a) Bei Hænel falsch pauperem. *b)* Bei H. falsch pbro mit einem Strich durch p, was aufgelöst werden müsste in probro, statt pbro mit einem Striche über ro, wie die Handschrift hat.

ut sciant omnes, quale feria, et si usque vesperum sive etiam usque missas debeant celebrare⁷⁾. De opera vero, que abstinere decrevimus, iste sunt: arare, secare, excutere, vannare, vineam facere, roncale^{a)}, sepe, nogarios battere, lovolone^{b)} collegere, lavandarias cosire, cerbisa facere, falce batere, fabricare vel aliud magisterium facere et reliqua horum similia⁸⁾.

2. de maleficiis vel sacrilegia.

Ut si^{c)} maleficus vel sacrilegus in populo inventus fuerit, primum scilicet^{d)}, mittatur pice capiti ejus, ponatur super asinum et batendo ducatur circiter per vicos^{e)}. Si secundo hoc fecerit, excidatur ei lingua et nasum. Si usque tercio perpetraverit^{f)}, in potestate stet iudicum et laicorum⁹⁾.

3. de homicidio.

Ut nullus de Romanis hominibus, qui ad dominum Remedium episcopum pertinent, ausus sit unus alium occidere. Si quis fecerit, condemnetur. Si casu quis per rixa aut per aliqua contentione, quod de ante habuerunt, pares alterum occiderit, causa rei inquiretur a iudicibus et secundum culpa emendetur. Quod si quis nulla ex causa nisi per odii fomitem vel per invidia alium occiderit, prima vice componat, secunda exorbitet. Quod si evenet causa, que a domno episcopo vel a iudicibus potestate accipiat oculos suos redimere, et post hanc consecutam misericordia tercio^{g)} perpetraverit homicidium, potestas iudicum et laicorum sit de eo, qualiter puniatur¹⁰⁾. Si quem de senioribus quinque ministris occiderit, id sunt camararius, butigliarius, senescalcus, iudicem publicum, comestabulum, qui de hos quinque occiderit, de quacumque linea fuerit, ad CXX solidos fiat reconpensatus. Qui scultazium aut reliquum capitaneum ministerialem occiderit, inquiretur, de quale linea fuit, et ita compositus fiat; si ingenuus fuit, fiat compositus ad CXX solidos, si autem servus fuit, fiat compositus ad solidos XC. Si vasallus domnicus^{h)} de casa sine ministerio aut junior

^{a)} H. rancale. ^{b)} Die Lesart des undeutlich geschriebenen Wortes ist nicht ganz sicher. ^{c)} fehlt bei H. ^{d)} H. salvetur. ^{e)} H. vias. ^{f)} H. perperaverit. ^{g)} H. testis. ^{h)} H. dominu mit einem Strich über u.

in ministerio fuit, et domnus cum honoratum habuit, si ingenuus fuit, fiat compositus ad solidos XC, si servus ad LX. Item de patrianos qui ingenuum hoc modo occidunt, LX solidos componat, qui libertum XL, qui servum XXX⁴¹⁾. Quod si quis in civitate aut castello aut in aliqua curte, ubi domnus ipse fuerit, homicidium fecerit, componat, quem occidit, hoc modo, sicut superius eum conscripsimus, et propter quod infra castellum vel curte hoc fecerit, ubi domnus ipse fuerit, addat in dominica sol. LX. Si quis spatam traxerit in dominica casa hora, qua ipse domnus episcopus ibi fuerit, abscidatur ei ipsa manus; quod si in alio loco traxerit, et non fuerit in presencia domni, sed tamen, quia ipse domnus in civitate vel curte illa fuerit, fiat battutus⁴²⁾. Hoc tamen statuimus, ut omnes has dictas jurgias a iudicibus prumtissime inquirentur, considerantes culpam atque personam et omnem eventionem rei.

4. de perjurio. Si quis in perjurio cupiditatis aut infidelitatis quis inventus fuerit, primum fiat battutus et decalvatus missa pice. Si secundo hoc fecerit, vapulet, notetur eum in fronte cum calido ferro et recludatur in carcere, quamdiu placuerit senioribus, et deinceps non recipiatur eum in testimonio. Si tercio perpetraverit, potestas de eo sit iudicum et laicorum. Si quis de supradictos istos perjuros super alium voluerit mittere et non potuerit adprobare, si servus fuerit, componat sol. VIII., si libertus X, si ingenuus XV. Hoc illi inferat, cui perjurium supermittere voluit⁴³⁾.

5. de inlicita conjugia. Ut nulli inlicitam liceat habere uxorem. Si quis reclamaverit, quod vim accepisset uxorem aut illa virum, si infra XV diebus reclamaverit, in sua maneat potestate, nubat cui vult tantum in domino. Si autem transactis in conjugio XV diebus aut noctibus et nulli suam adnotaverit violentiam, non querat solutionem, habeat cui se conjunxit, adtestante paulo apostolo qui ait: alligatus es uxori, noli querere solutionem. Quindecim enim hos proposuimus dies, et quod per experimentum didicimus, parentum stulticia ante maturitatis sue tempore suasionibus atque terroribus conjungere

non illorum consentiente exoptantiam, et hoc statuimus, ut nullus ante XII annos pueros copulare ausus sit *a)*⁴⁴⁾.

6. de rapto. Si quis puellam rapuerit, si liber liberam rapuerit, conponat cui nocuit sol. LX, si servus ancillam, conponat sol. XXX, si servus liberam, LX conponat solidos, et rapta reddatur. Et si liber ancillam, serviat cum ipsa, si eam voluerit; quod si dixerit, quod eam *b)* nescisset esse ancillam, et cum lege potuerit facere, permaneat liber, tamen soluto precio, id est sol. LX⁴⁵⁾.

7. de adulterio. Si quis adulterium fecerit, qui adhuc non est in matrimonio, cum illa, qui virum non habet, fiat battutus aut conponat sol. XII. Si secundo hoc fecerit, vapulet et recludatur in carcere, quamdiu placuerit senioribus. Si tertio hoc perpetraverit, vapulet, recludatur in carcere et XII conponat sol. Si ipsam voluerit, accipiat eam uxorem. Si quis uxorem habens adulteraverit cum illa, qui virum non habet, prima vice vapulet et conponat sol. XII. Si secundo hoc fecerit, vapulet et recludatur in carcere et conponat sol. XII. Si tertio hoc fecerit, vapulet similiter et in carcere recludatur et XVIII conponat solidos⁴⁶⁾.

8. de violencia. Si quis sanctimoniam aut virginem deo sacratam violaverit seu viduam aut alterius uxorem, conponat sol. LX. Simili modo de hoc scelere faciant sive servi sive liberi. Si autem fuerit cum consensu, liber conponat sol. XXIV, servus XII, et si servus cum libera *c)* XII, et si liber cum ancilla similiter. Si secundo hoc fecerit, vapulet et conponat sicut supra scriptum est. Si tercio, vapulet et in carcere recludatur et conponat quod superius diximus. Si quis uxorem alterius transtulerit liber libero, LX conponat sol., servus servo XXIV, si servus libero XXX, similiter et liber servo. Et si juratum ex ipsis quis domino habuit et fugire cum illa voluerit, si deprehensus fuerit, fiat et sicut fieri debet qui perjuravit soluto precio. Si secundo hoc fecerit, idem et de fugire et de alterius uxorem conponat sicut prius, et fiat battutus et missus

a) H. ex. *b)* H. liberta. *c)* Bei H. fehlt et.

in carcere; quod si uxorem aliam non habuit, castretur. Si tertio hoc perpetraverit, potestas iudicum et laicorum sit de eo tam viri quam femine. Qui supradictas adulteraciones faciunt, equali subiaceant^{a)} sententiam pt^{b)} (propter?) forcia virorum⁴⁷⁾.

9. de furto. Si quis furtum fecerit, secundum quod in lege nostra scriptum est, ita omnia solvat ad integrum⁴⁸⁾.

10. de falso testimonio. Si quis testimonium falsum dixerit, quia omnes fratres sumus in christo, fiat secundum legem nostram condemnatus, sicut fieri debuit illi, quem nocere voluit⁴⁹⁾.

11. de rixa. Si quis alteri criminosum verbum dixerit in rixa, aut ei probet, quod verum dixisset, aut juratus faciat, quod per iram dixisset et verum illum non sciat, et post tale sacramentum fiat battutus aut redemat suum dossum ad VI solidos. Si pagare volunt de suo gradu potestatem habeant. Quod si de infidelitate aut de homicidium dictum fuit, non eis liceat obmutiscere sed inquiratur prumptissime²⁰⁾.

12. de oppressione pauperum et reclamaciones. Ut nullus ausus sit in ambacto suo pauperum oppressiones exercere vel malo ordine de qualecunque rem distringere aut inquietare. Quod si quis fecerit, pauper ille licentiam habeat ad domnum venire et suam inquietudinem reclamare et dicere. Quod si quis fuerit, qui eum prohibeat ad domnum venire, componat sol. III. Et unusquisque in ambacto suo omnes justicias facere et omnes malicicias emendare non neglegat, sed utiliter decertet. Quod si non fecerit, fiat degradatus de suo ministerio, et in illius locum alterum constituatur. Majores vero culpas a senioribus iudicibus prumptissime inquirantur considerantes culpam atque persona, quo orta vel gesta fuerit, et secundum illorum consideratione omnia definiantur, ne aliquis sine culpa condemnetur²¹⁾. Statuimus enim, ut omnis presbyter habeat brevem istum semper haput se, et in unoquoque mense duas vices legat eum coram omni populo et explanet eum illis, que illi bene possint intellegere, unde se debeant emendare vel custodire²²⁾.

a) H. subjacent. b) In der Handschrift ein Strich über p und ein zweiter über t.

Anmerkungen.

1) Aehnliche Bestimmungen finden sich in t. 38. leg. Alam. t. VI. c. 2. leg. Bajuv. und in einer Reihe von Capitularien, so vornemlich in Pip. capit. Vernense dupl. v. 755 c. 14. (Pertz, leg. I. p. 24.) und cap. Caroli M. ecclesiast. v. 789 c. 80. (Pertz, leg. I. p. 53). Das Capit. v. 755 gestattet ausdrücklich am Sonntag »rem ad victum præparare« und »rem ad nitorem domus vel hominis pertinentem exercere.« Nur die opera servilia werden verboten.

2) Der scultaizius ist auch aus andern Quellen als ein Beamter bekannt, der einem einzelnen Distrikte Churrhätiens vorstand. So vornemlich geht aus dem von J. C. Zellweger in dem schweizer. Geschichtsforscher Bd. 4. S. 169 ff. herausgegebenen Einkünften-Rodel des Bisthums Chur hervor, dass noch im 10. und 11. Jahrhundert Churrhätien, welches ausser dem jetzigen Graubünden auch die vallis Drusiana (das Thal der Ill und Alfenz) und einen grossen Theil des St. Gallischen Rheinthals in sich begriff, in 8 Ministerien eingetheilt war, an deren Spitze je ein sculthazius oder minister stand. Eine scultatia oder centena Curiensis wird auch in einer Urkunde von Otto I v. 960 (Mohr, cod. dipl. n. 56) und von Heinrich II. v. 1005 (Mohr, cod. dipl. n. 74) erwähnt. Diese ministri hat man bis jetzt regelmässig aus der fränkischen Verfassung abgeleitet und als Centgrafen aufgefasst. Dabei wird mit Nachdruck von Zellweger l. c. p. 258 und von Kaiser (Gesch. v. Lichtenst. p. 74) hervorgehoben, dass nur ein freier Mann diese Stelle habe bekleiden können. Unsere Quelle nun gibt einige hievon abweichende, neue Andeutungen über Ursprung und Beschaffenheit dieses Amtes an die Hand. In Art. 3 erscheint der scultaizius als ein Ministeriale des Bischoffs, der nicht einmal zur ersten Rangklasse der Ministerialen gehört und möglicher Weise auch ein Unfreier sein kann; und er wird in einer Zeit erwähnt, in der wenigstens über die Römer in Rhätien noch kein Graf gesetzt war, und in der daher auch das Institut der fränkischen Centgrafen noch nicht als eingeführt vorausgesetzt werden kann. Vielmehr spricht sehr grosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Amt gerade wie das des præses selbst noch im Zusammenhang steht mit der römischen Verfassung; und wenn erwogen wird, dass unter römischer Herrschaft auch römische auf Chur als Mittelpunkt bezogene Stadtverfassung in Rhätien eingeführt war, und dass die Competenz der städtischen Richter (der defensores) grosse Aehnlichkeit besitzt mit der noch jetzt vorhandenen Competenz der scultaizii, so mag die Vermuthung wohl als zulässig erscheinen, dass der Ursprung der letztern in solchen städtischen auch der Landschaft als Zubehörde der Stadt vorgesetzten Richtern zu suchen sei. Der

St. Galler Auszug aus der *lex Romana* setzt auch ausdrücklich städtische Richter mit einer Competenz gleicher Art noch als vorhanden voraus. Nur freilich sind diese Beamten im Laufe der Zeit gerade wie die in rhätischen Urkunden erwähnten Curialen in Folge des Einflusses deutscher Anschauungen Dienstleute des *præses* geworden, und selbst einen deutschen Namen haben sie erhalten. Die Bezeichnung *scultaizii* nämlich ist ohne Zweifel aus der Lombardei hergeholt, mit der Rhätien von Alters her in besonderer Verbindung gestanden hatte, damals noch in demselben Metropolitanverband sich befand, und gerade zu jener Zeit (seit 806) unter König Pipin, dem Sohne Karls des Grossen, auch politisch vereinigt worden war. Die Langobarden haben *sculdassii* oder *sculdahas* als Beamten gleicher Art, während dieser Name der fränkischen Verfassung und auch Allemannien zu jener Zeit beinahe fremd zu sein scheint. Allerdings hatte das Amt selbst grosse Aehnlichkeit mit demjenigen der fränkischen Centgrafen und konnte daher auch nach vollständiger Einführung der fränkischen Verfassung leicht bestehen bleiben. Zu bemerken ist noch, dass A. 12, der in seinem Anfang auf diese Beamten zu beziehen ist, dem Bischoff ausdrücklich die Befugnis einräumt, sie wegen Missbrauch des Amtes von der Stelle zu entfernen und die Beurtheilung der „*majores culpæ*“ ganz bestimmt ihrer Competenz entzieht.

3) Bei diesem *major* ist wohl vornemlich an die herrschaftlichen Ortsbeamten zu denken, die den *Colonen* und *Hörigen* auf eigener Grundherrschaft des Bischoffs vorgesetzt sind.

4) Die so angemessene Strafe der Vertheilung des ungehörig Gewonnenen oder Gebrauchten an die Armen des Kirchspiels (*plebis*) unter Mitwirkung des Pfarrers scheint eigenthümlich. Doch sagt t. 6. c. 2. leg. *Bajuv.* ebenfalls: „*Si quis die dominico operam servilem fecerit liber homo, i. e. si boves junxerit et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat.*“

5) Nach dem gewählten Ausdruck muss der citirte canon V. aus derselben Quelle herrühren, von der diese Gesetze ausgehen, und ist also höchst wahrscheinlich auf kirchliche Verordnungen zu beziehen, die Remedius mit seinem Clerus erlassen hat. Es liegt nahe, an die Canonensammlung zu denken, welche, den pseudoisidorischen Dekretalen enthoben, zuerst von Goldast aus einer St. Galler Handschrift theilweise herausgegeben (*Allamannic. rerum script. t. II. p. II. p. 154 etc.*) und dem Remedius zugeschrieben worden ist. Mit vollem Recht hat aber Kunstmann (die Canonensammlung des Remedius von Chur, Tübingen 1836) die Autorschaft des Remedius für diese aus späterer Zeit herrührende Sammlung bestritten, und es findet sich auch eine Vorschrift des hier einschlagenden Inhalts in dieser Sammlung nicht. Die

wahren Canones des Remedius müssen von ganz anderer Art gewesen sein. Vielleicht leiten unsere capitula gerade auf die Spur, woher die Worte „ab Remedio episcopo“, die auf der St. Gallischen Handschrift der fraglichen Canonensammlung mit neuerer Schrift sich bemerkt finden (Kunstmann, S. 3.), und damit auch die Angabe Goldasts herrühren. Goldast selbst, der bekanntermassen nichts weniger als sorgfältig und gewissenhaft war, oder ein Anderer mochte in unsern capitula in St. Gallen die Citation eines Canon des Remedius gelesen und dieses nun benutzt haben, um einen wünschbaren Autor der Canonensammlung zu constituiren.

6) Der Sinn scheint zu sein: der presbyter soll excommunicirt werden, wenn er nicht so bald als möglich an den Bischoff berichtet. Möglich ist indessen auch, dass die Worte excommunicatus sit versetzt und vor presbyter zu stellen sind, in welchem Falle dann die Strafe der Excommunication dem weltlichen Beamten angedroht wird. Die eigenthümliche Vereinigung des geistlichen und weltlichen Regiments des Bischoffs zeigt sich hier sehr anschaulich.

7) Durch besondere sonntägliche Anzeige der in der Woche vorkommenden Festtage und der Dauer ihrer Feier soll dem Gedächtniss des Volkes nachgeholfen werden. Mit Hinsicht auf die Dauer der Feier kann z. B. die Bestimmung des Cap. Francof. v. 794 (P. I. p. 71.) c. 21 verglichen werden: „ut dies dominica a vespera usque ad vesperum servetur.“

8) Sehr ähnlich ist die Aufzählung der verbotenen ruralia opera in dem Capit. von 789 c. 80 (P. I. p. 66.) „nec in vinea colendo nec in campis arando nec in metendo vel foenum secando vel sepem ponendo, nec in sylvis stirpare vel arbores caedere, vel in petris laborare nec domos construere nec in orto laborent.“ — Hier werden erwähnt: pflügen, ernten, ausdreschen, mit der Wanne die Körner reinigen (noch jetzt vannar in der graubündtner. romanischen Sprache. S. Conradi, Wörterbuch.), Weinreben bearbeiten, Wald ausreuten (roncale, roman. jetzt runc, Reute. S. Mohr, cod. dipl. n. 9.), Zäune machen, Holz von Nussbäumen schlagen (S. nucarius, nogueria bei Du Cange. Roman. nuér, nugér.), — einsammeln (lovolone vermag ich nicht zu erklären, zumal auch die Lesart nicht ganz sicher ist; man würde Heu oder Laub zur Streue erwarten), Wasche halten (lavandaria Waschgefäss, Du Cange; roman. lavonda Wasche. cosire hängt wohl mit roman. cuir, coir, sieden zusammen), Bier brauen, Sicheln oder Sensen verfertigen oder ausbessern, Handarbeiten anderer Art (bauen, zimmern, schmieden etc.) verrichten.

9) Gegen die malefici und sacrilegi enthält schon die lex Romana (Cod. Theod. IX. 13) Strafbestimmungen, die in dem St. Gallischen

Auszug lauten: »Malefici vel incantatores vel missores tempestatum vel hiis qui per invocationem demonum mentes hominum turbant, hii vero omni penarum genere puniantur.« — »Quicumque sacrificia demonum celebraverint vel incantationum demones invocaverint, capite puniantur. Similiter quicumque invocationem demonum vel indivinitus ariolus appellant, vel in aruspices qui aguria cablant crediderint, capite puniantur.« Aehnliche Bestimmungen finden sich in den Capitularien, so Capit. eccles. v. 789. c. 64: — »præcipimus, ut cauculatores nec incantatores nec tempestatarii vel obligatores non fiant et ubicumque sunt, emendentur vel damnentur.« Vrgl. auch Statuta Rhispac. et Frising. a. 799. (P. I. p. 77.) c. 15. Geistliche und weltliche Richter sollen hienach vereint gegen diese Leute einschreiten. — Die im Text vorgeschriebenen Strafen scheinen wieder eigenthümlich. Scalvetur ist wohl verschrieben für calvetur mit derselben Bedeutung wie decalvetur in A. 4. Die Haare sollen abgeschnitten, der Kopf kahl gemacht werden. — Merkwürdig ist der Ausdruck »in potestate stet iudicum et laicorum.« Es kommt derselbe in ganz derselben Weise auch in A. 3. 4 und 8 vor und muss eine bestimmte technische Bedeutung haben. Nach dem Zusammenhang aller dieser Stellen kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass damit auf die Verhängung der Todesstrafe — unter Einschluss wahrscheinlich der Möglichkeit einer Lösung von derselben — hingewiesen werde, und die Verbindung der iudices, die für Verhängung anderer Strafen allein genannt werden, mit den laici muss zu dem Gedanken führen, dass an dem Blutgericht nicht bloss die eigentlichen iudices, die ständigen Richter und Schöffen, sondern das ganze Volk Theil genommen habe. Da die Geistlichen sonst in diesen Gesetzen eine so grosse Rolle spielen, ist begreiflich, dass die den Kirchengesetzen gemässe Ausschliessung derselben vom Blutgericht durch den Ausdruck laici besonders hervor gehoben wird. Jedenfalls lassen die Worte keinen Zweifel, dass auch das Gericht über die Romani nach germanischer Weise constituirte war und seine Urtheile ausfällte. Nur die Leitung des Gerichtes stand dem iudex im engern Sinne zu; das Urtheil selbst wurde gefunden von den Schöffen oder dem anwesenden Volk. Darauf deutet auch sehr bestimmt eine Stelle des St. Gallischen Auszuges aus der lex Romana (cod. Theod. I. 6, 2.), welche ganz abweichend von dem Urtext, der einen Einzelrichter als Urtheiler voraussetzt, den Satz aufstellt: »neque ipse (iudex) solus iudicium donet sed cum bonis hominibus.« Und noch schlagenderen Beweis hiefür gibt eine ganze Reihe von Urkunden, die in dem werthvollen codex traditionum St. Galli aufbewahrt sind und welche Rechtsgeschäfte betreffen, die von Romanen vor romanischen Gerichten abgeschlossen worden sind. Sogar ein Urtheil eines solchen Gerichtes findet sich auf p. 254 des

cod. trad., und dieses Urtheil hat für uns doppeltes Interesse, weil Remedius selbst dem Gerichte vorgestanden zu haben scheint. Die Urkunde beginnt mit den Worten: »In Christi nomine secundum iudicium domni Remedi et Teudones iudices et Vigelii iudices et Aureliani scultaizi, Venercos, Tancius et Maxemus, et amallaverunt Edalecu et fratre seu Vigeliu de terra Deuri et sic iudicaverunt iudices etc.«

10) Die verschiedenen Arten von Tödtungen, die hier auseinander gehalten werden, sind wohl auf den Gegensatz zu beziehen zwischen Todtschlag, der im Streit, in zorniger Aufwallung verübt wird, und aus Hass entsprungenem, prämeditirtem Mord. Der erste wird mit blosser Composition gebüsst; auf dem letztern steht wenigstens bei Rückfall Leibes- und Lebensstrafe. Dabei wird die Lösung von der Strafe der Blendung für den zweiten Rückfall vorausgesetzt, weil Tödtung durch einen Blinden als kaum denkbar gelten muss. Dieser Gegensatz nun, so wie die Art der Bestrafung steht im Zusammenhang nicht mit römischem Recht, sondern mit deutschen Rechtsgrundsätzen. So fordert z. B. die lex Alamann. t. 45. 49. 76 bei Todtschlag das einfache, bei Mord das neunfache Wergeld, und die Capitularien rechnen zu den peinlichen Verbrechen, auf denen der Tod steht, nur den Mord, den Todtschlag nicht. Auch die Verschärfung der Strafe bei Rückfall erscheint in den Capitularien. S. z. B. Cap. Pipini v. 744. c. 22. (Walt. II. p. 27).

11) Von besonderem Werthe sind diese Wergeldsbestimmungen. Nicht nur geben sie den sichersten Anhalt für Feststellung der Standesverhältnisse in Rhätien, einem Lande von so merkwürdiger und eigenthümlicher Verfassung; sondern sie werfen auch ein helles Licht auf die Art und Weise der Bildung höherer Stände nach germanischer Art überhaupt. Wir sehen hier aufs deutlichste, wie das persönliche Verhältniss zu dem Herrn, der an der Spitze des Landes steht, den Stand erhöht und selbst den Unfreien über den Freien erheben oder ihm doch wenigstens gleich stellen kann. Diese Erscheinung tritt hervor schon in den ersten Jahrhunderten nach dem Untergang des römischen Reiches bei der Bildung des Adels jener Zeit, der wenigstens bei den Franken, wie die lex Salica beweist, entschieden nur ein königlicher Dienstadel war. Sie findet sich, nachdem ein wahrer Adel als Geburtsstand sich schon lange festgestellt hatte, in späterer Zeit wieder mit Hinsicht auf die Vasallen und Dienstleute dieses Adels, aus denen der sogenannte niedere Adel vornemlich sich bildet. Die Verhältnisse nun, auf die unsere Rechtsquelle sich bezieht, sind zwar eine Folge derselben germanischen Auffassung; aber sie stehen mit dieser bestimmten Ausbildung in ihrer Zeit doch eigenthümlich da. Ich glaube nicht, dass sich im Anfang des IX. Jahrhunderts sonst irgendwo die Grundlage

eines niedern Adels bereits so deutlich wie hier ausgeprägt finde, und es erklärt sich diese zuerst so auffallende Eigenthümlichkeit wohl nur daraus, dass der rhätische Bischoff in seinem kleinen Gebiet eine sehr feste und unabhängige Stellung einnahm, wie sie den Reichsbeamten und dem Adel jener Zeit sonst in der Regel noch nicht zukam. Er stand zu seinen Dienstleuten bereits in einem ähnlichen Verhältniss wie die spätern Landesherrn zu den ihrigen. Auch mochte diese Stellung der rhätischen Dienstleute ziemlich leicht sich anschliessen an das Verhältniss, welches schon nach römischer Verfassung bei den officiales des römischen praeses provinciae sich gefunden hatte. Eine Bestätigung findet diese Erklärung dadurch, dass auch das alamannische Volksrecht Spuren ähnlicher Wirkungen der persönlichen Beziehungen zum Herzog und den Grafen enthält. Die *medii Alamanni* nämlich, die durch ein höheres Wergeld über die *minores* hervorragten, werden immer noch, obschon die Sache bestritten ist, am wahrscheinlichsten als Vasallen und Dienstleute des alamannischen Adels erklärt.

Nun zum Einzelnen. Drei Rangstufen bischöflicher Dienstleute werden unterschieden. Der ersten gehören die *seniores ministri* an, die Inhaber der 4 Hauptämter, wie sie regelmässig schon von ältester Zeit her an der Spitze der germanischen Dienstfolge sich finden, der Kämmerer, Schenk, Seneschall und Marschall und daneben der *judex publicus*. Unter diesem *judex publicus* ist ohne Zweifel die Person zu verstehen, welche die staatliche Gerichtsbarkeit des Bischoffs, die dieser als Geistlicher nicht selbst verwalten kann, ausübt; und da nur ein einziger *judex publicus* hier erwähnt wird, ist unter den *seniores judices*, welche als Inhaber höherer Gerichtsbarkeit besonders deutlich in A. 12 aufgeführt sind, wahrscheinlich das ganze Gericht, d. h. der *judex* im engeren Sinn als Vorsteher mit seinen Schöffen zu verstehen. Gerade dasselbe Wort *judex publicus* gebraucht der St. Gallische Auszug aus der *lex Romana* als technische Bezeichnung des Inhabers öffentlicher staatlicher Gerichtsbarkeit im Gegensatz eines blossen Partikulärrichters, *judex privatus*, und rechnet zu den letztern dann den Stadtrichter (den wir mit dem *scultaizius* in Verbindung gebracht haben) und den *actor ecclesiarum*, der die grund- und leibherrliche Gewalt der Kirche in ihren eigenen Besitzungen ausübt. — Das Wergeld für diese 5 Beamten, 120 *solidi*, ist das doppelte des Wergeldes des Gemeinfreien, und es soll nichts darauf ankommen, ob, was nicht als unmöglich ausgeschlossen ist, ein solcher Beamter vielleicht seinem Ursprung (*linea*) nach ein Unfreier sei.

Zur zweiten Rangstufe der Ministerialen werden die *scultaizii* oder andere *capitanei ministeriales* gerechnet, die übrigen Inhaber geringerer, aber selbstständiger, nur dem Bischoff untergeordneter Dienst-

ämter. Unter diesen sind [wohl vornemlich die Vorsteher, majores, villici in den eigenen bischöflichen Besitzungen, die Einzieher der Einkünfte etc. zu verstehen. Auch Unfreien werden solche Aemter nicht selten anvertraut worden sein, und wo dieses der Fall ist, soll das Wergeld des Betreffenden dann nur um die Hälfte dasjenige des Gemeinfreien übersteigen, während von Geburt freie Ministerialen dieser Art im Wergeld den Beamten der ersten Stufe gleich stehen.

Eine dritte Rangstufe endlich bilden diejenigen Dienstleute, welche am Hofe des Bischofs sich befinden ohne bestimmtes Amt (wohl nur mit Verpflichtung zum Kriegsdienst), oder die einem Oberbeamten für seinen Geschäftszweig in untergeordneter Stellung beigegeben sind, falls ihre Stellung noch als Ehre und nicht als knechtischer Dienst erscheint. Ihr Wergeld ist ein geringeres, immer aber noch durch den Dienst erhöhtes. Die zur nähern Bezeichnung gebrauchten Ausdrücke erinnern sehr an eine Stelle des Capit. Langobardic. v. 786 c. 7. (Pertz I. p. 50.) in der »servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in vassallatico honorati sunt« erwähnt werden.

Allen diesen Dienstleuten stehen nach die »patriani«, die übrigen eingeborenen Romani. Dieselbe Bezeichnung: patriani oder privati patriani kommt auch in dem St. Gallischen Auszug aus der lex Romana als Gegensatz von milites, den ritterlichen Vasallen und Dienstleuten, sehr häufig vor, und wird hier ausdrücklich von patria, was mit civitas gleichbedeutend gebraucht wird, abgeleitet. Patrianus wäre hiernach dasselbe was civis. Diese Leute zerfallen nach ihrem Geburtsstand in Freie, Freigelassene und Unfreie, und das Wergeld des Freien beträgt nur das doppelte desjenigen des Unfreien, über welches hinwieder das Wergeld des Freigelassenen um ein Drittheil sich erhebt. Es fällt auf, lässt sich aber durch den gedrückten Zustand der römischen Gemeinfreien leicht erklären, dass im Gegensatz gegen die reindeutschen Volksrechte die Kluft zwischen Freien und Unfreien so gering ist, und dem Unfreien ein eigentliches Wergeld in derselben Art wie dem Freien eingeräumt wird. Nur freilich wird das Wergeld des Freien an seine Familie, dasjenige des Unfreien an seinen Herrn gefallen sein.

12) Auch diese Bestimmungen über den besondern Frieden des Ortes, an dem der Bischoff sich aufhält, haben in den deutschen Volksrechten vielfältige Analogien. Man vergleiche z. B. die Bestimmungen über die Friedensbrüche, die in curte ducis oder regis verübt werden, in l. Alam. t. 29, l. Bajuv. t. 2. c. 11, l. Langob. ed. Roth. c. 36—38. — Unter der civitas ist ohne Zweifel Curia zu verstehen.

13) Diese scharfen Strafbestimmungen über Meineid sind eigenthümlich. Sie finden weder im römischen noch im deutschen Recht ihre Analogien. Nach den Volksrechten nämlich (s. z. B. pact. leg.

Sal. t. 51. Liutpr. leg. Langob. c. 144) steht auf dem Meineid eine Busse, und in den Capitularien erscheint als regelmässige Strafe des Meineides das Abhauen der Hand, wovon indessen eine Lösung gestattet ist. Capit. III. 10. Diese Eigenthümlichkeit erklärt sich wohl theils aus kirchlichem Einfluss, theils auch daraus, dass das perjurium infidelitatis, wie Art. 8 deutlich zeigt, auf Untreue gegen den Bischoff sich bezieht und daher als Staatsverbrechen aufgefasst wird. — Die seniores, von deren Willen die Dauer des Gefängnisses abhängen soll, sind nichts anderes als das obere Gericht, die seniores iudices. S. Art. 12. — Der Schluss des A. handelt von unbewiesener Anklage des Meineides.

14) Die Anwendung dieser merkwürdigen Bestimmungen bezieht sich, wie die Schlussworte andeuten, und die Natur der Sache zu verlangen scheint, vornemlich auf Fälle, in denen Personen, die unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, gegen den eigenen Willen durch den Vater oder Vormund zu Eingehung einer Ehe genöthigt werden. Gegen einen solchen Missbrauch der Gewalt wird binnen kurzer Frist eine erleichterte Einsprache gestattet. Sehr bestimmt lässt sich hier ein direkter Einfluss langobardischer Rechtsquellen nachweisen, was um so mehr zu beachten ist, als diese Quellen zunächst nur die Langobarden und nicht die Römer im Auge haben und gerade auf speciell deutsche Rechtsinstitute berechnet sind. Zunächst ist c. 196 und 182 edicti Rothar. und c. 120 leg. Liutpr. ins Auge zu fassen, worin bestimmt wird, dass der Vormund einer Frauensperson, der sie gegen ihren Willen in die Ehe giebt, falls er nicht Vater oder Bruder ist, sein Vogtrecht, sein mundium verlieren soll. Auf diesen Verlust der Gewalt wird auch in unserer Stelle in den Worten: »in sua maneat potestate, nubat cui vult« sichtbar hingedeutet; und die gleichmässige Beziehung der Stelle auf männliche und weibliche Personen ist wohl daraus zu erklären, dass nach römischem Recht die potestas des Vaters durch die Mündigkeit des Sohnes nicht beendigt wird, wie das deutsche väterliche mundium. Sodann, was namentlich von Bedeutung ist, erwähnen mehrere langobardische Gesetze als schlechte, verderbliche Sitte, dass Kinder schon vor ihrer Mündigkeit, d. h. vor dem 12. Jahre in die Ehe gegeben werden, und erlassen hingegen beschränkende Vorschriften, (leg. Liutpr. c. 12, wo für den Fall der Uebertretung die Worte vorkommen: »postea autem eligat sibi virum et nubat cui voluerit«; leg. Liutpr. c. 129), bis endlich eine solche Vermählung durch das Capit. Caroli v. 801, das Zusätze zu der lex Langob. enthält, gänzlich untersagt wird. Bestimmungen derselben Art finden sich nun in unserer Stelle auch für Rhätien, und es liegt hierin ein merkwürdiges Zeugniß für die Verwandtschaft rhätischer und lombardischer Sitte. — Besondere Beachtung verdient auch der Zusatz: tantum in domino,

der den Worten: *nubat cui vult* angehängt ist. Er bedeutet wahrscheinlich, der neue Ehegatte dürfe nur im Bereiche der Herrschaft des Bischofs gewählt werden, und enthält daher, da sonst solche Beschränkungen gewöhnlich nur bei Hörigen sich finden, einen Beweis für die besondere Zugehörigkeit und das Schutzverhältniss, in dem auch die freien *homines Romani* zu dem Bischoff stehen. Es steht dieses Zeugniss im Einklang mit dem geringen Unterschiede des Wergeldes der Freien und Unfreien, und den als Strafe so häufig vorkommenden körperlichen Züchtigungen, die sonst in der Regel nur bei Hörigen sich finden. Denkbar allerdings, aber künstlicher und gesuchter wäre eine andere Erklärung der fraglichen Worte, wonach dieselben das Erforderniss einer Zustimmung des Bischofs zu der neuen Ehe bezeichnen würden, welche an die Stelle der Einwilligung des sonstigen Inhabers der *potestas* über den betreffenden träte, in ähnlicher Weise, wie nach den langobard. Gesetzen das verwirkte *mundium* des Vormunds an den König fällt.

15) Auch diese Bestimmungen stehen mit dem römischen Recht ganz im Widerspruch und haben einen durchaus deutschen Charakter. Ganz analoge Grundsätze finden sich in den Volksrechten. Aus der Höhe der Bussen lässt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit schliessen, dass das Wergeld der Frauen demjenigen der männlichen Personen desselben Standes gleich kam. Eine Einwendung hingegen könnte man zwar aus der Schlussbestimmung herleiten wollen, wornach das *pretium* der *ancilla* 60 und nicht 30 *solidi* betragen soll; aber es ist wohl zu beachten, dass der letzte angeführte Fall von den drei vorhergehenden dadurch sich zu unterscheiden scheint, dass die geraubte *puella* selbst nicht restituirt wird. Die Bezahlung eines doppelten Wergeldes musste in diesem Falle sehr natürlich sich ergeben. Zu beachten ist übrigens auch hier, wie sehr — im Gegensatz gegen andere Volksrechte — der *servus* dem *ingenuus* bei der Strafbestimmung gleich gestellt wird.

16) Auffallend im Gegensatz gegen das römische Recht steht auch hier die geringe Erhöhung der Strafe, welche den Ehebrecher trifft, im Verhältniss zur Strafe desjenigen, der unverehlicht Unzucht begangen hat.

17) Nachdem in den zwei vorhergehenden Artikeln der Raub von Jungfrauen (dem die Nothzucht gleich gestellt zu sein scheint) und die Unzucht mit solchen behandelt worden, folgen nun die Strafbestimmungen für Nothzucht, Entführung und Schwächung von Nonnen, Wittwen und verheiratheten Frauen, die wiederum ganz den deutschen Charakter an sich tragen. Busse, der das ganze oder partielle Wergeld der Frau zu Grunde liegt, ist auch hier die regelmässige Strafe, und auf-

fallend ist nur, dass den servus bei Schwächung und Entführung, nicht dagegen bei Nothzucht geringere Busse trifft als den liber. Grund hiervon scheint die Selbsterniedrigung der Frau zu sein, die in der freiwilligen Hingabe an den servus liegt, und die den Anspruch der Verwandten der Frau auf Genugthuung vermindert. — Bemerkenswerth ist die peinliche Strafe des Meineids, welche bei beabsichtigter Flucht denjenigen trifft, der dem dominus den Schwur der Treue geleistet hat. Zu diesem Schwure scheinen die Angehörigen des Bischoffs nach Erreichung eines gewissen Alters allgemein verpflichtet gewesen zu sein, und es liegt in dieser Nachricht eine wesentliche Bestätigung dessen, was bei Art. 5 über das Verbot der Heirath ausser dem Bezirke der Herrschaft gesagt worden ist. Zugleich erhält das perjurium infidelitatis in Art. 4 dadurch nähere Erklärung.

18) Mit Hinsicht auf den Diebstahl sollen die Vorschriften der *lex Romana* (diese ist offenbar unter *lex nostra* verstanden) unverändert bestehen bleiben, ohne Zweifel, weil sie von den deutschen Strafgrundsätzen nicht bedeutend abweichen. Eine Privatbusse wird nämlich auch durch das römische Recht als Strafe des Diebstahls festgesetzt. Man hat daher hier als die in der Praxis befolgten Normen vornemlich den tit. 32 de furtis des 2. Buches der *receptæ sententiæ* des Paulus sich zu denken, der in die *lex Romana Visigothorum* aufgenommen ist, und auch in dem St. Gallischen Auszug aus dieser *lex* mit geringer Veränderung sich wieder findet.

19) Dieser Art. geht vornemlich auf die falsche Anklage oder *Calumnie*, auf der nach römischem Recht, wenn ein *crimen ordinarium* der Gegenstand der Anklage war, die gesetzliche Strafe des angeschuldigten Verbrechens selbst stand. Man vergleiche hier *Cod. Theod. IX. I. 8* und den St. Gallischen Auszug zu dieser Stelle. Auch bei diesem Vergehen konnte die römische Strafe um so eher bestehen bleiben, als in germanischen Volksrechten Grundsätze ganz ähnlicher Art vorkommen. S. z. B. I. *Bajuv. VIII. 17, 1. 18.*

20) Bemerkenswerth ist die eidliche Ehrenerklärung, welche als Strafe für den injuriösen Vorwurf, dessen Richtigkeit nicht bewiesen werden kann, nebst der körperlichen Züchtigung vorgeschrieben wird. Sie findet sich weder im römischen Recht noch in den germanischen Volksrechten, und ist wohl unter dem Einfluss geistlicher Gerichtsbarkeit entstanden. Auch die so bestimmt ausgesprochene Regel, dass, wenn eine Tödtung oder Untreue gegen den Herrn zur Sprache gekommen ist, der Process von Amtswegen, ohne dass eine Anklage erforderlich ist, eingeleitet werden soll, verdient für die Geschichte des Kriminalprocesses Beachtung.

21) Sehr deutlich wird hier zwischen den untern Beamten (d. h.

vornemlich den *scultaiziis*) und dem Obergericht, den *seniores iudices* unterschieden. Die letztern sind bloss Richter und zwar für *majores culpæ*, und es wird ihnen daher nur schnelle und sorgfältige Ausübung der Gerichtsbarkeit anempfohlen. Dagegen das Amt der erstern umfasst nicht bloss die eigentliche Gerichtsbarkeit, kann leichter zu Bedrückungen missbraucht werden und veranlasst daher zu viel allgemeiner gehaltener Einschärfung der Pflichten. Wahrscheinlich hatten sich die *scultaizii* neben der niedern Gerichtsbarkeit auch mit der Polizei und dem Bezug der Einkünfte zu befassen.

22) Hänel in der Vorrede zur *lex Romana* p. 37. n. 156 bringt diese Worte in Zusammenhang mit dem *can. II concilii Moguntin.* von 847, worin vorgeschrieben wird, „*ut quilibet episcopus homilias habeat continentes necessarias admonitiones, quibus subjecti erudiantur, — et ut easdem homilias quisque aperte transferre studeat in rusticam Romanorum linguam et theodiscam, quo facilius cuncti possint intelligere quæ dicuntur.*“ Diese Bestimmung mochte allerdings vornemlich auf den anwesenden Bischoff von Chur Bezug haben. Aber es sind diese geistlichen *homiliæ* doch jedenfalls etwas ganz anderes als unsere weltlichen Gesetze, und schon die Chronologie verstattet nicht, einen Einfluss jenes canon auf diese Gesetze zu statuiren. Merkwürdig sind übrigens diese Schlussworte als ferneres Zeugniß für die ganz eigenthümliche Verbindung von geistlicher und weltlicher Gewalt, wie sie in Rhätien sich fand; und der Aufschluss, den sie über die Art und Weise der Verbreitung der *capitula* gewähren, mag zur Erklärung dienen, weshalb dieselben ohne Einleitung und Datum — ohne Zweifel auf Grundlage einer solchen blossen Abschrift — in den *codex* aufgenommen worden sind.

